

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Collini Gruppe

Stand Juli 2024

I.

Begriffsbestimmung

Unternehmer im Sinne der folgenden Bedingungen ist dasjenige Unternehmen der Collini-Gruppe, welches sich dem Besteller gegenüber zu einer Leistung verpflichtet. Diese Leistungen bestehen vorzugsweise in der Lohnveredelung von Waren, welche der Besteller zu diesem Zweck zur Verfügung stellt.

II.

Anwendungsbereich

Für alle – auch zukünftigen – Verträge über Leistungen gelten die nachstehenden Bedingungen, soweit nicht abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen sind. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers erlangen auch dann keine Geltung, wenn der Unternehmer ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder in Kenntnis dieser Bedingungen die in Auftrag gegebenen Leistungen ausführt.

III.

Angebot und Vertragsabschluss

1. Das Angebot des Unternehmers ist nur verbindlich, wenn es schriftlich erfolgt und ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet ist, oder eine bestimmte Frist für die Annahme enthält. Das Angebot ist für die auf dem Angebot angeführte Frist, jedoch längstens 30 Tage, gültig.
2. Eine Bestellung gilt als verbindliches Angebot und wird erst durch die Annahme durch den Unternehmer beidseitig verbindlich. Die Annahme des Angebotes kann schriftlich oder durch die Auslieferung der Waren erfolgen.
3. Grundlage für die Leistung des Unternehmers ist die Leistungsbeschreibung des Angebots, die Leistungsbeschreibung der Auftragsbestätigung sowie die in einer etwaigen technischen Dokumentation enthaltenen bzw. durch uns bestätigten Leistungsbeschreibungen.

IV.

Preise

1. Mangels alternativer abweichender Vereinbarung gelten die im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise.
2. Die vom Unternehmer angebotenen oder bestätigten Preise für Lohnveredelung gelten unter der Bedingung, dass die zu veredelnden Waren veredelungsgerecht konstruiert sind und den in der Anfrage oder im Angebot definierten Mengen und Spezifikationen entsprechen. Für Waren, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, behalten wir uns vor, die Preise entsprechend abzuändern. Beziehungsweise wird die Lohnveredelung nach Aufwand abgerechnet.
3. Die Preise verstehen sich netto ab Werk ohne Transport- und Verpackungskosten und exklusive Mehrwertsteuer. Der Unternehmer kann die Preise an veränderte Rohstoffpreise, Personalkosten und Fremdkosten anpassen.

V.

Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

1. Soweit keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart werden, sind alle Rechnungen innerhalb von 14 Tagen netto ab Rechnungsdatum bar oder mittels Banküberweisung ohne Abzug zahlbar.

2. Bei Verzug sind Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Euribor (3 Monate) und der Inkassoaufwand zu ersetzen. Der Unternehmer ist bei Zahlungsverzug zusätzlich berechtigt, sämtliche Forderungen aus der getroffenen Vereinbarung bzw. dem Vertrag unverzüglich fällig zu stellen und ausstehende Lieferungen ausschließlich gegen Vorauszahlung oder gegen Gewährung anderer Sicherheiten durchzuführen.
3. Ein Aufrechnungsrecht zugunsten des Bestellers besteht nur, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unbestritten sind.
4. Die Befugnis zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts steht dem Besteller nur zu, wenn sein Gegenanspruch aus dem gleichen Vertragsverhältnis resultiert.

VI.

Lieferung, Lieferumfang und Verpackung

1. Soweit mit dem Besteller nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung EXW gemäß den Incoterms in der jeweils gültigen Fassung. Der Transport der Waren zum und vom Lieferwerk des Unternehmers erfolgt daher auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Dies gilt auch dann, wenn der Unternehmer den Transport durchführt oder organisiert. Eine Transportversicherung oder eine Versicherung gegen den zufälligen Untergang der Ware wird vom Unternehmer nur auf ausdrückliche Anweisung des Bestellers auf dessen Kosten abgeschlossen.
2. Angaben zu Lieferfristen sind voraussichtlich und unverbindlich, soweit sie mit dem Unternehmer nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.
3. Die Lieferfristen beginnen mit dem Tag der Anlieferung der zu veredelnden Ware beim Unternehmer, jedoch nicht vor Klärung aller Ausführungseinzelheiten und Erfüllung aller sonstigen vom Besteller für die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages zu schaffenden Voraussetzungen wie zum Beispiel der Beschaffung oder Übergabe von Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und Beistellungen sonstiger Gegenstände sowie der Eingang einer allfälligen Vorauszahlung.
4. Unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von höherer Gewalt die außerhalb des Einflussbereiches des Unternehmers liegen und die Lieferung des Liefergegenstandes beeinflussen, verlängern die Lieferfrist entsprechend der Dauer der Umstände. Dies gilt auch, wenn die unvorhersehbaren Ereignisse bei Unterpelieferanten beziehungsweise während eines bereits vorliegenden Verzugs eintreten. Zu unvorhersehbaren Ereignissen zählen beispielsweise Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Betriebsstörungen, Rohstoff- und Energiemangel, Cyber-Angriffe, Feuer- und Explosionsschäden, Epidemien oder Pandemien), hoheitliche Maßnahmen und behördliche Verfügungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse die Lieferung des Liefergegenstandes beeinflussen. Das Vorliegen oder Auftreten derartiger Erschwernisse wird dem Besteller umgehend mitgeteilt.
5. Die Lieferfristen sind eingehalten, wenn die Waren zum vereinbarten Zeitpunkt das Lieferwerk verlassen oder die Versandbereitschaft dem Besteller gemeldet ist. Bei schuldhaftem Lieferverzug hat der Besteller dem Unternehmer eine angemessene Nachfrist von mindestens zehn Arbeitstagen für die erneute Lieferung zu setzen. Bei einfacher Fahrlässigkeit sind Ansprüche auf Ersatz des Verzugschadens ausgeschlossen. Hat der Besteller die Absicht vom Vertrag zurücktreten und einen Anspruch auf Schadensersatz anstatt Leistung geltend zu machen, finden die Einschränkungen von Punkt X Abs 6 und Abs 7 Anwendung.
6. Bei darüberhinausgehendem Lieferverzug kann der Besteller für den nachgewiesenen positiven Schaden unter Ausschluss weitergehender Ansprüche eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von 5% des vereinbarten Entgeltes, insgesamt beschränkt auf 50% des vereinbarten Entgeltes verlangen, vorausgesetzt, dass der Verzug vom Unternehmer verschuldet wurde.
7. Der jeweilige Vertrag, die jeweilige Vereinbarung bestimmt den Lieferumfang.
8. Änderungen von Liefergegenständen durch den Unternehmer, welche sich aus Verbesserungen der Technik bzw. aus Forderungen des Gesetzgebers ergeben, werden insoweit vorbehalten, als die Änderungen dem Besteller zuzumuten sind und die Auswirkungen auf den Liefergegenstand unerheblich sind.
9. Die Verpackung der Liefergegenstände wird vom Unternehmer auf Kosten des Bestellers übernommen, soweit keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde.

VII.**Eigentumsvorbehalt**

1. Der Unternehmer behält an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Zahlung durch den Besteller das Eigentum vor. Insoweit vom Besteller zur Verfügung gestellte Waren mit Waren des Unternehmers verarbeitet oder vermischt werden, wird durch den Unternehmer Miteigentum an der neuen Sache erworben. Dies im selben Verhältnis, des Werts der zur Verfügung gestellten Waren. Bezüglich der Vorbehaltswaren verwahrt der Besteller das Miteigentum für den Unternehmer.
2. Der Besteller hat das Recht, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern, sofern er seine Verpflichtungen gegenüber dem Unternehmer rechtzeitig erfüllt. Die aus der Weiterveräußerung resultierenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur Sicherung an den Unternehmer ab und der Unternehmer nimmt diese Abtretung an hiermit an. Der Besteller ist ermächtigt Forderungen nach deren Abtretung einzuziehen. Die Befugnis des Unternehmers selbst die Forderungen einzuziehen, wird durch diese Ermächtigung nicht berührt. Auf Verlangen des Unternehmers ist der Besteller verpflichtet dem Unternehmer die abgetretenen Forderungen samt deren Schuldner bekannt zu geben. Außerdem ist der Besteller verpflichtet dem Unternehmer, alle für den Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben zu machen, die zugehörigen Unterlagen zu übermitteln und die betroffenen Dritten von der Abtretung zu verständigen.
3. Vorbehaltswaren dürfen vom Besteller weder zur Sicherung übereignet noch verpfändet werden. Im Fall von Verfügungen durch Dritte, wie z.B. Pfändungen, Beschlagnahme oder der Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Bestellers, ist der Besteller verpflichtet den Unternehmer unverzüglich davon zu benachrichtigen und alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich zur Wahrung der Rechte des Unternehmers sind. Dritte (auch Vollstreckungsbeamte) sind auf das Eigentum des Unternehmers hinzuweisen.
4. Die dem Unternehmer zustehenden Sicherheiten können auf Anfrage des Bestellers freigegeben werden, wenn der Wert der Sicherheiten die zu besichernden Forderungen um mehr als 50% übersteigt.

VIII.**Schutzrechte**

5. Der Unternehmer behält sich alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte an technischen Dokumentationen wie z.B. Plänen, Zeichnungen, Kalkulationen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen vor. Derartige Unterlagen, auch wenn diese nicht als „vertraulich“ gekennzeichnet wurden, dürfen Dritten ausschließlich mit schriftlicher Zustimmung des Unternehmers zugänglich gemacht werden.
6. Werden Liefergegenstände nach Anweisungen, Zeichnungen, Mustern, Modellen oder sonstigen vom Besteller zur Verfügung gestellten Dokumenten oder Informationen hergestellt, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass keine Dritten zustehenden Schutzrechte verletzt werden. Der Besteller hält den Unternehmer diesbezüglich schad- und klaglos.

IX.**Prüfung**

Mangels anderweitiger Vereinbarung führt der Besteller die erforderlichen Prüfungen der veredelten Waren durch. Die Leistung gilt als genehmigt, wenn der Besteller dem Unternehmer nicht binnen sieben Tagen ab Lieferung unter Angabe der verwendeten Prüfmethode und der Prüfergebnisse mitteilt, dass die Leistung die Prüfung nicht bestanden hat. Sobald eine erneute Bestellung seitens des Bestellers eingeht oder eine Weiterbearbeitung der Waren durch den Besteller oder einen Dritten erfolgt, gilt die Leistung in jedem Fall als genehmigt.

X.

Gewährleistung, Haftung des Unternehmers

1. Voraussetzung für Mängelansprüche des Bestellers sind, dass dieser den ihm nach § 377 UGB obliegenden Untersuchungs-, Anzeige- und Rügeverpflichtungen nachgekommen ist. Dies trifft zu, wenn erkennbare Sachmängel vom Besteller unverzüglich, d.h. spätestens 14 Tage nach Erhalt des Liefergegenstandes schriftlich anzeigt und rügt.
2. Der Unternehmer leistet Gewähr und haftet für die vereinbarungsgemäße Erbringung der Leistungen nach den Regeln der Technik unter Beachtung der am Ort der Veredelung einschlägigen Normen. Voraussetzung ist, dass die zu veredelnde Ware für die vereinbarte Veredelung geeignet ist. Der Unternehmer leistet nicht Gewähr und haftet insbesondere nicht für die Eignung dieser Waren oder dieser Art der Veredelung für eine bestimmte Verwendung, für ihre Funktionsfähigkeit und für die Eignung der Waren für die vom Besteller gewünschte Veredelung. Der Unternehmer leistet weiters keine Gewähr und übernimmt keine Haftung für Beratungs- und Entwicklungsleistungen, sofern für diese Leistungen kein gesondertes Entgelt vereinbart wurde.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate ab Gefahrenübergang an den Besteller. Während dieser Zeit hat der Unternehmer die Wahl auf Leistungsverbesserung (Ersatzlieferung oder Nachbesserung). Wenn die Nacherfüllung mindestens zweimal fehlschlägt oder unverhältnismäßig ist, hat der Besteller das Recht, vom Vertrag zurücktreten oder eine Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
4. Die Gewährleistung des Unternehmers ist ausgeschlossen für Mängel, die durch natürlichen Verschleiß, fehlerhafte Montage, ungeeignete Lagerung oder geringfügige Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit entstehen.
5. Als Grundlage für die Mängelhaftung dient vor allen die getroffene Vereinbarung über die Beschaffenheit und vorausgesetzte Verwendung des Liefergegenstandes. Unter der Vereinbarung über die Beschaffenheit werden alle Produktbeschreibungen, Herstellerangaben etc. welche Bestandteil des zugrundeliegenden Vertrages sind verstanden. Hiervon explizit ausgenommen sind öffentliche Äußerungen des Bestellers oder seiner Kunden, wie z.B. öffentliche Äußerungen in Werbungen oder auf Etiketten von Waren. Wurde die Beschaffenheit nicht vereinbart, so ist anhand der gesetzlichen Regelungen zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht.
6. Die Haftung des Unternehmers für Schäden im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung, auch im Falle der Produkthaftung, entstehen, sind auf den Gesamtauftragswert des zugehörigen Vertrages der zugehörigen Vereinbarung begrenzt. Bei Jahresverträgen bzw. Mehrjahresverträgen ist die Haftung des Unternehmers auf die Summe des jeweiligen Jahresgesamtauftragswerts begrenzt.
7. Grundsätzlich haftet der Unternehmer, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, auch im Falle der Produkthaftung, und so weit von dem Verlust oder der Beschädigung mehr als 3% der Waren in einem Betrachtungszeitraum vom 12 Monaten betroffen sind. Die Haftung des Unternehmers ist dabei auf den Gesamtauftragswert des zugrundeliegenden Geschäfts begrenzt. Im Falle von Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht wurden oder bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Unternehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ist jedoch in jedem Falle auf direkte Schäden an den zu veredelnden Waren und die Höhe des vereinbarten Entgeltes beschränkt. Dies betrifft ebenfalls Schadenersatzansprüche, sei es neben der Leistung oder anstelle der Leistung unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere aufgrund von Mängeln, Pflichtverletzungen aus dem Schuldverhältnis oder unerlaubter Handlung sowie Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
8. Für das Feuerverzinken gelten ergänzend die „Technischen Lieferbedingungen für die Feuerverzinkung“.

XI.

Datenschutz

Der Besteller ist ausdrücklich damit einverstanden, dass der Unternehmer ihn betreffende personenbezogene Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt, als dies zur Abwicklung der Bestellung notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen Verpflichtungen ergibt.

XII.

Vertraulichkeit

Der Besteller hat die Tatsache des Vertragsabschlusses sowie den Inhalt des Vertrags vertraulich zu behandeln und diesbezügliche Informationen nicht an Dritte weiterzugeben.

XIII.

Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Gerichtsstand ist nach Wahl des Unternehmers sein Sitz oder A-6800 Feldkirch. Der Unternehmer ist jedoch auch berechtigt, den Besteller vor jedem anderen für den Besteller zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.
2. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsteilen unterliegen dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Für die Auslegung des Vertrages und dieser Bedingungen ist der deutsche Text maßgebend.

XIV.

Sonstiges

1. Übertragungen von vertraglich vereinbarten Rechten und Pflichten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Unternehmers.
2. Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.